

Widmung der Freizeitanlage Hirschgraben

1. Allgemeines
Die von der Stadt unterhaltene Freizeitanlage Hirschgraben ist eine öffentliche Einrichtung. Sie erstreckt sich vom südlichen Marienplatz bis zur Weinbergstraße und umfasst die Grundstücke Flurnummern 47/1, 49, 49/1 und 49/11, Gemarkung Ravensburg.
2. Zweckbestimmung
Die Freizeitanlage soll den Berechtigten Spiel- und Erlebnisraum sein. Sie dient insbesondere auch der Erholung.
3. Benutzung
Die Benutzung der Einrichtungen ist allen Berechtigten, ohne Altersbeschränkung, gleichermaßen gestattet.
4. Öffnungszeiten
Zur Vermeidung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete und zur Verhinderung von Vandalismus wird folgende Benutzungszeit festgelegt: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist das Betreten des Hirschgrabens nicht gestattet.
5. Benutzungsregeln
Bei der Benutzung der Freizeiteinrichtung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Freizeiteinrichtung und ihre Ausstattung dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der lfd. Nr. 3 benutzt werden.
In der Freizeiteinrichtung dürfen:
 - Sitzbänke nicht entfernt werden
 - Wege nur mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befahren werden
 - Musikgeräte nicht in störender Lautstärke betrieben werden
 - Feuer und Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden
 - Abfälle nur in dafür geeignete Behälter entsorgt werden (kein Hausmüll)
6. Hinweistafeln
Die Verwaltung wird ermächtigt, Regelungen dieser Widmung vor Ort bekannt zu machen und in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen festzulegen.